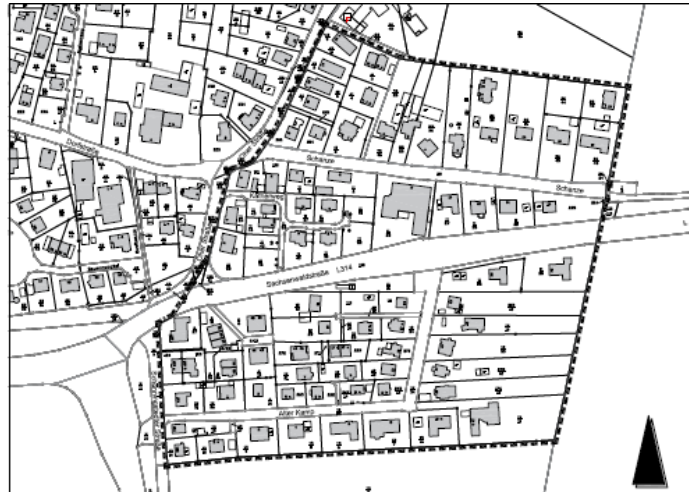


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Schanze/Alter Kamp“ der Stadt Reinbek einschließlich der 1. und 2. Änderung



Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.03.2017 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Schanze/Alter Kamp“ der Stadt Reinbek einschließlich der 1. und 2. Änderung für das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist:

- im Norden: durch die nördliche Grenze der Bebauung Schanze sowie die Feuerwehrwache Schönningstedt
- im Nordosten: durch die östliche Grenze der Bebauung Schanze
- im Südosten: durch die östliche Grenze der Bebauung Alter Kamp Nr. 10b, 12-20 gerade sowie 24
- im Süden: durch die südliche Grenze der Grundstücke Alter Kamp 2a, 2-8 gerade, 10a, 10b und Schönningstedter Str. 122
- im Südwesten: durch die Schönningstedter Straße
- im Nordwesten: durch die Oher Straße

bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes tritt mit Beginn des 17.05.2017 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Reinbek, Abteilung Planung und Bauordnung, Hamburger Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Zimmer 36, während der Öffnungszeiten (Di., Do. 08.30 – 12.00 Uhr und Do. 15.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit

dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Reinbek unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Reinbek, den 12.05.2017

(Siegel)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
Björn Warmer